

Die Kerzenprobe bietet nur einen ungefähren Anhalt über die vorhandene Konzentration an Kohlendioxyd. Sie wird in der Weise durchgeführt, daß die Kerze an einer langen Stange oder an einem langen Draht von außen in den fraglichen Raum langsam von oben nach unten geführt und beobachtet wird. In Bereichen, in denen die Kerze unverändert hell weiter brennt, ist ein kurzzeitiger Aufenthalt zulässig; dagegen dürfen Bereiche, in denen die Kerze matt brennt oder gar verlöscht, nur mit einem Frischluft- oder Kreislaufatemschutzgerät betreten werden.

Die Kerzenprobe darf nicht durchgeführt werden, wenn mit der Möglichkeit des Vorhandenseins brennbarer Gase oder Dämpfe zu rechnen ist.

Erste Hilfe

Bei Erfrierungen und Augenverletzungen durch Trockeneis sowie bei Unfällen durch Einatmen von Kohlendioxydgas ist sofort ärztliche Hilfe zu veranlassen. Bei Unfällen durch Einatmen von Kohlendioxydgas sind außerdem folgende Sofortmaßnahmen durchzuführen:

Den Erkrankten in frische Luft bringen, tief atmen lassen, Sauerstoffgeräte, wenn vorhanden, benutzen.

Bei Atemstillstand künstliche Atmung durchführen.

Anordnung Nr. 5* über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

Vom 11. Oktober 1986

§ 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I S. 362) werden die durch die Anordnung Nr. 3 vom 25. März 1963 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. II S. 232) in Kraft gesetzten

Vorschriften für die Platzvermessung von Fahrgastschiffen und Fähren DSRK 27.4. aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

* Anordnung Nr. 4 vom 25. April 1964 (GBl. II Nr. 46 S. S38)